

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 30/12 B

L 4 KR 14/08 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 6 KR 722/04 (SG Braunschweig)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

DAK-Gesundheit,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. Juli 2012 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie die Richter Dr. H a u c k und Dr. E s t e l m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen
vom 15. Februar 2012 wird als unzulässig verworfen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird auf 7779,14 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die klagende Apothekerin bestellte aufgrund von Rezepten der Medizinischen Hochschule Hannover (*Juli und Oktober 2002 sowie Januar 2003*) bei der Firma A. GmbH individuell herzustellende Infusionslösungen und gab sie dem bei der Beklagten versicherten D. (im Folgenden: Versicherter). Die Beklagte beanstandete die zunächst bezahlten Rechnungen, da die Klägerin unzutreffend Preise für Fertig- statt Rezepturarzneimittel zugrunde gelegt habe, und rechnete schrittweise 5085,48 Euro auf. Die Klägerin hat auf Zahlung dieses Betrags, hilfsweise von 7779,14 Euro für den Fall geklagt, dass es sich um Rezepturarzneimittel handele. Das SG hat die Beklagte zwecks Begleichung des Einkaufspreises zur Zahlung von 2926,25 Euro verurteilt und im Übrigen die Klage abgewiesen. Das LSG hat die Klage ab- und die Anschlussberufung der Klägerin zurückgewiesen, da die Infusionslösungen nach den maßgeblichen Verträgen weder als Fertig- noch als Rezepturarzneimittel abzurechnen seien (*Urteil vom 15.2.2012*).
- 2 Die Klägerin wendet sich mit ihrer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.

II

- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 S 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 S 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung des geltend gemachten Revisionszulassungsgrundes nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG.
- 4 Wer sich - wie hier die Klägerin - auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) beruft, muss eine Rechtsfrage klar formulieren und ausführen, inwiefern die Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN*). Die Klägerin richtet ihr Vorbringen hieran nicht aus.
- 5 Die Klägerin formuliert zwar sinngemäß die Rechtsfrage,
ob die dem Versicherten verordneten antibiotikahaltigen Infusionslösungen als Fertig-
arzneimittel oder als Rezepturarzneimittel zu vergüten sind.
Sie legt jedoch schon nicht dar, inwiefern die Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich ist. Denn sie legt die vertraglichen Rechtsgrundlagen nicht dar, aus denen



sich ggf ein Vergütungsanspruch ergeben kann. Der erkennende Senat kann auf dieser Grundlage nicht beurteilen, ob es überhaupt auf die formulierten Fragen ankommt.

- 6 Selbst wenn die Qualifizierung der Infusionslösungen als Fertigarzneimittel oder als Rezepturarzneimittel nach dem Arzneimittelgesetz (AMG) entscheidungserheblich sein könnte, versäumt die Klägerin darzulegen, dass trotz der zwischenzeitlich eingetretenen Rechtsänderungen (*insbesondere § 4 Abs 1 S 1 AMG idF durch Art 1 Nr 1 Vierzehntes Gesetz zur Änderung des Arzneimittelgesetzes vom 29.8.2005, BGBl I 2570; näher dazu Kloesel/Cyran, Arzneimittelrecht, § 4 AMG Nr 7 ff, insb Nr 7a und 9b, Stand Juli 2011*) der hier maßgebliche Rechtszustand fortwirkt oder auf dessen Grundlage noch über eine erhebliche Zahl von Fällen zu entscheiden ist (*vgl dazu BSG Beschluss vom 17.3.2010 - B 6 KA 23/09 B - juris RdNr 32; BSG Beschluss vom 16.12.2009 - B 6 KA 13/09 B - juris RdNr 7; BSG Beschluss vom 22.3.2006 - B 6 KA 46/05 B - juris RdNr 7; BSG Beschluss vom 20.6.2001 - B 10/14 KG 1/00 B - juris RdNr 1; BSG Beschluss vom 31.3.1999 - B 7 AL 170/98 B - juris RdNr 8; BSG SozR 1500 § 160a Nr 19*).
- 7 Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 S 1 Halbs 3 SGG iVm § 154 Abs 1 VwGO. Die Entscheidung über den Streitwert beruht auf § 197a Abs 1 S 1 Halbs 1 SGG iVm § 63 Abs 2 S 1, § 52 Abs 3, § 47 GKG.

